

Z: 44/9-B

am 13. Februar 1928.

Naturdenkmäler im polit.
Bezirk Mödling.

Gleichschrift.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 werden über Antrag des Bundesdenkmalamtes

- 1.) die alte Linde bei der Pfarrkirche in Gumpoldskirchen auf Parzelle Nr. 365/2 (öffentliches Gut),
- 2.) die "Krauste Linde" am Anninger auf Parz.Nr. 44/1 der Katastralgemeinde Anningerforst in Gaaden im Eigentum der österr. Bundesforste,
- 3.) die "Breite Föhre" auf dem Anningerwege Parz.Nr.1792 in Mödling, im Eigentum Sr.Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein,
- 4.) die alte Linde (Bildbaum) im Schlosspark in Pottendorf, Parzelle Nr. 1 in Pottendorf, im Eigentum des Herrn Nikolaus Esterhazy,
- 5.) die alte Eiche in Sparbach, Parz.Nr. 83 im Eigentum der Gemeinde Sparbach und
- 6.) die Ruste an der Ödenburger Bundesstrasse in km 12.285 auf Parzelle Nr. 512 in Biedermannsdorf, im Eigentum der Bundesstrassenverwaltung,

im Einvernehmen mit den Eigentümern, bzw. Verfügungsberechtigten und nach Verständigung der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammern zu Naturdenkmälern erklärt.

Diese Erklärung hat im Sinne des zitierten Gesetzes insbesondere die Rechtswirkung, dass die Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmäler durch den Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter nur mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig ist, ferner dass, wenn nötig, behördlicherseits Vorkehrungen zur unversehrten Erhaltung der Naturdenkmäler, bzw. zur Versetzung derselben in den früheren Stand getroffen werden können und dass Beschädigungen oder Abänderungen der Naturdenkmäler unter verschärften Strafschutz gestellt werden.

Vom Untergang und von der Beschädigung dieser Naturdenkmäler hat der Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser, nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mödling Mitteilung zu machen.

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 4 Naturschutzgesetz, bzw. § 63 A.V.G. dem Eigentümer das Rechtsmittel der Berufung offen, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einzubringen wäre.

Ergeht gleichlautend:

- 1.) An die Landesfachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt
in W i e n VIII., Auerspergstrasse.
- 2.) An die Bezirkslandwirtschaftskammer in Ebreichsdorf,
- 3.) " " " " in Mödling.
- 4.) An den Herrn Bürgermeister in Gumpoldskirchen) mit der Auf-
- 5.) " " " " " Gaaden) forderung, diesen
- 6.) " " " " " Mödling) Bescheid an die
- 7.) " " " " " Pottendorf) Amtstafel zur

- 8.) An den Herrn Bürgermeister in Sparbach } allgemeinen Kennt-
9.) " " " " " Biedermannsdorf } nis zu bringen;
10.) An die Forstverwaltung der österr. Bundesforste in Hinterbrühl;
11.) An das Fürst Lichtenstein'sche Forstamt in Mödling-Vorderbrühl;
12.) An Herrn Nikolaus Esterhazy in Pottendorf;
13.) An die Bundesstrassenverwaltung (Baubezirksleitung Wien-Umgebung)
in W i e n I., Herrngasse 11;
14.) An den Verein der Naturfreunde vom Jahre 1877 in Mödling.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pamperl m.p.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

Abt. II/7 - 10/493/40.

Wien, am 5. Oktober 1940.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:

- 1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/24,
(H. Ing. Dr. Hagen)
- 2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/7
- 3.) die Urkundensammlung.

Im Auftrage:



Obermagistratsrat.
Abteilungsleiter.